OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200738/3/GS/Hue**

Datum: **Linz, 10. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11.02.2025, GZ: BHRI/925120001090/25, wegen Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 21.01.2025 gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 11.02.2025, GZ: BHRI/925120001090/25, den Einspruch des A__ (im Folgenden: Bf) vom 10.02.2025 gegen die dortige Strafverfügung vom 21.01.2025, GZ: BHRI/925120001090/25, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Mail vom 13.03.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass das zugesandte Straferkenntnis *(gemeint wohl: die Strafverfügung)* dem rechtlichen Beistand zur Prüfung übergeben werde, da der Bf kein Schulverweigerer sei. Die Kinder hätten in die für sie passende Schule gewollt. Zudem verwies der Bf auf Strafverfahren anderer Personen, bei welchen jährlich 110 Euro für „dieselbe Angelegenheit" verhängt würden. Weiters wurde die Frage gestellt, wer die Strafen bemesse und weshalb er „doppelt" bestraft würde.

3. Mit Schreiben vom 13.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schreiben vom 14.04.2025 wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht auf die vermutliche Verspätung des Rechtsmittels hingewiesen und aufgefordert, allenfalls Umstände, welche die Zustellung der Strafverfügung vom 21.01.2025 mangelhaft erscheinen lassen könnten, innerhalb einer Frist mitzuteilen. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 23.04.2025 durch Aushändigung rechtsgültig zugestellt. Eine Antwort darauf ist nicht erfolgt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und eine Verhandlung nicht beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 21.01.2025, GZ: BHRI/925120001090/25, wurde dem Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 und Abs. 4 Schulpflichtgesetz (SchPflG) vorgeworfen und er mit Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

Diese Strafverfügung wurde nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 24.01.2025 durch Aushändigung rechtsgültig zugestellt.

Mit Mail vom 10.02.2025 erhob der Bf – somit offensichtlich verspätet – Einspruch gegen die Strafverfügung.

Daraufhin wies die belangte Behörde den Einspruch gegen die Strafverfügung mit dem angefochtenen Bescheid wegen Verspätung zurück.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Insbesondere ergibt sich, dass die Strafverfügung am 24.01.2025 durch Aushändigung zugestellt wurde und eine Reaktion des Bf (Einspruch) erstmals am 10.02.2025 erfolgt ist. Vom Bf wurde während des gesamten Verfahrens ein Zustellmangel nicht behauptet. Eine entsprechende Anfrage des Landesverwaltungsgerichts blieb seitens des Bf unbeantwortet. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann die Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 21.01.2025, GZ: BHRI/925120001090/25, wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis am 24.01.2025 durch Aushändigung zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde derartiges vom Bf geltend gemacht. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Entscheidend für den Beginn des Fristenlaufes für ein Rechtsmittel ist der Tag der Zustellung (Aushändigung).

Der Bf brachte lediglich Rechtfertigungsgründe für das (nicht verfahrens-gegenständliche) Strafverfahren vor. Ein Zustellmangel war nicht feststellbar bzw. wurde auch nicht behauptet. Der Bf war somit nicht gehindert, rechtzeitig einen Einspruch gegen die Strafverfügung einzubringen.

Die Strafverfügung gilt daher mit 24.01.2025 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 07.02.2025 (Freitag, kein Feiertag). Der Einspruch hätte daher spätestens am 07.02.2025 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ab Zustellung wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 10.02.2025 per Mail übermittelt. Der Einspruch erweist sich sohin als verspätet und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde als rechtmäßig.

3. Der Einspruch gegen eine Strafverfügung stellt bekanntlich eine sehr einfache Prozesshandlung dar. Er bedarf gemäß § 49 Abs. 2 VStG nicht einmal einer Begründung, um die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und damit die Anhörung in der Sache zu bewirken. Auch stehen einem Einspruchswerber sämtliche technischen Möglichkeiten zur Einspruchseinbringung zur Verfügung, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. In Anbetracht dessen hätte der Bf den Einspruch in jedem Fall durchaus zeitgerecht bei der Behörde einbringen können.

4. Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass die in Rede stehende Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten des Bf nicht vorliegt, war der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 11.02.2025, GZ: BHRI/925120001090/25, zu bestätigen und folglich mit Abweisung der Beschwerde vorzugehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verspäteten Rechtsmitteln bei zugestellten Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger